

Informationen für den Verbraucher

Aufgrund des Art. 246 b EGBGB sind für alle Fernabsatzverträge (Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. per E-Mail, Fax, Internet) zustande kommen) sowie Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen der Emittentin geschlossen werden, dem Anleger folgende Informationen zur Verfügung zu stellen.

1.1. Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin

Emittentin ist die OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg, vertreten durch den Vorstand Alexander Hahn.

Geschäftsanschrift/ladungsfähige Anschrift: Hohe Bleichen 8, D-20354 Hamburg.

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nr. HRB 170173.

Die Haupttätigkeit der Emittentin ist der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen und das Führen von Unternehmen, die sogenannte „as a service“-Lösungen und -Dienstleistungen anbieten. Die Emittentin ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie darf zur Erreichung dieser Zielsetzung andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen, die Beteiligungen verkaufen, Zweigniederlassungen errichten und alle sonstigen Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern.

1.2. Informationen über die Kapitalanlage

1.2.1 Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage und Zustandekommen des Vertrages

Die Emittentin bietet festverzinsliche Wandelschuldverschreibungen mit zusätzlicher Bonusverzinsung der Serie „OAB Bonus-Wandelanleihe 2026“ mit der ISIN: DE000A382947 im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 975.000,00 an, die in bis zu 1.950 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 500,00 eingeteilt sind.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und unterliegen dem deutschen Recht.

Die Schuldverschreibungen und die Zinsansprüche der Anleger werden in einer Globalurkunde verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, in Girosammelverwahrung hinterlegt. Den Anlegern stehen Miteigentumsrechte an der Globalurkunde zu. Effektive Einzelkunden und/oder Sammelkunden für ein und/oder mehrere Schuldverschreibungen mit Ausnahme der Globalurkunde werden nicht ausgegeben.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.

Die Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Anlegern, sie gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte.

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. Mai 2024 (einschließlich) bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag mit 5,35 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre endfällig am Rückzahlungstag zur Zahlung fällig, soweit die Schuldverschreibungen nicht in Aktien der Emittentin gewandelt worden sind. Nicht ausgeschüttete Zinsen sind nicht zinsberechtig. Die Höhe der Zinszahlungen wird von der Emittentin berechnet.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag zusätzlich zur festen Verzinsung einmalig mit 15,0 % verzinst, wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Beschlagnahme des Auszahlungsanspruchs gegen die Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg (Az.: 57 HL 249/22) bezüglich der hinterlegten Gelder der Emittentin in Höhe von EUR 4.240.837 rechtskräftig aufgehoben und die Gelder an die Emittentin ausgezahlt wurden.

Bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg wurden von der Emittentin zur Abwendung des mit Beschluss des Amtsgerichts Oldenburg vom 15. Februar 2022 angeordneten Vermögensarrests in Höhe von EUR 4.240.837 in das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Emittentin insgesamt EUR 4.240.837 in

bar hinterlegt. Gegen den Vermögensarrest hat die Emittentin Beschwerde beim LG Oldenburg (Oldb.) eingereicht. Mit Urteil vom 21. Juli 2023 hat das LG Oldenburg (Oldb.) festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Anordnung des Vermögensarrests in das Vermögen der Emittentin gemäß § 111e StPO nicht vorliegen. Das LG Oldenburg (Oldb.) hat daraufhin den mit Beschluss des Amtsgerichts Oldenburg vom 15. Februar 2022 angeordneten Vermögensarrest in Höhe von EUR 4.240.837 in das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Einziehungsbeteiligten aufgehoben und stattdessen die Beschlagnahme des Auszahlungsanspruchs der Einziehungsbeteiligten gegen die Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg (Az.: 57 HL 249/22) in Höhe von EUR 4.240.837 angeordnet. Gegen dieses Urteil hat die Emittentin Beschwerde beim OLG Oldenburg eingereicht, die aufgrund des erschöpften Rechtsweges abgewiesen wurde. Daraufhin hat die Emittentin Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Ein erneutes Beschwerdeverfahren ist ebenso vorgesehen. Eine Entscheidung steht noch aus.

Die Schuldverschreibungen werden darüber hinaus bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag zusätzlich zur festen Verzinsung einmalig mit 12,0 % verzinst, wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibungen an die Light Now AG, Stuttgart (AG Stuttgart, HRB 788535) aus der von ihr am 21. Februar 2024 gegen den Insolvenzverwalter der Deutsche Lichtmiete Vermietgesellschaft mbH geltend gemachten Zahlungsforderung in Höhe von EUR 5.642.234,01 ein Betrag in Höhe von mindestens netto EUR 2.000.000 (d.h. ohne gesetzliche Umsatzsteuer) gezahlt wurde.

Die Emittentin ist Aktionärin der Light Now AG, Stuttgart. Die Light Now AG hat von der Mehrzahl der Direktinvestoren der ehemaligen Deutsche Lichtmiete Unternehmensgruppe deren LED-Leuchten erworben und sich zugleich den Anspruch auf die mit diesen LED-Leuchten erzielten Mieten seit Beginn der Insolvenz der Deutsche Lichtmiete Vermietgesellschaft mbH abtreten lassen. Insgesamt hat die Light Now AG weit über 2.400 Kaufverträge mit Direktinvestoren der ehemaligen Deutsche Lichtmiete Unternehmensgruppe mit zugehöriger Abtretung geschlossen. Die mit den von der Light Now AG gekauften LED-Leuchten insgesamt erzielten Mieten belaufen sich nach Berechnung der Light Now AG auf netto EUR 215.516,96 im Monat. Im relevanten Betrachtungszeitraum (gemäß außergerichtlicher Zahlungsaufforderung vom 21. Februar 2024), von Mai 2022 bis Februar 2024 (22 Monate), ergibt sich demnach eine Mietgesamteinnahme in Höhe von $22 \times \text{EUR } 215.516,96 \times 1,19 = \text{brutto EUR } 5.642.234,01$. Für den Monat März 2024 und alle weiteren Folgemonate kommen weitere Forderungsbeträge von jeweils brutto EUR 256.465,18 hinzu, die aber nicht Gegenstand der Bonusverzinsung sind. Diese Mieteinnahmen stehen der Light Now AG und den Direktinvestoren der ehemaligen Deutsche Lichtmiete Unternehmensgruppe zu und wurden daher von der Light Now AG vom Insolvenzverwalter der Deutsche Lichtmiete Vermietgesellschaft mbH eingefordert. Eine Reaktion des Insolvenzverwalters steht noch aus.

Der Anspruch auf die Bonusverzinsung wird ausschließlich durch die Lieferung von Aktien der Emittentin nach einer Ausübung des Wandlungsrechts erfüllt. Anleihegläubiger, die von dem Wandlungsrecht keinen Gebrauch machen, haben keinen Anspruch auf die Bonusverzinsung.

Der Mindestbetrag für Zeichnungen beträgt EUR 1.000.

Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG frei übertragbar. Dabei werden die Miteigentumsrechte an der Globalurkunde auf den Erwerber übertragen.

Die wesentlichen Einzelheiten der Kapitalanlage sind in dem Basisinformationsblatt, den Anleihebedingungen sowie den Zeichnungsunterlagen der Emittentin enthalten.

Der Vertragsschluss kommt mit Annahme der Zeichnung durch die Emittentin zustande.

Gemäß den Anleihebedingungen handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Der Anleger tritt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen sowie mit sämtlichen sonstigen Zahlungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen werden erst nach Befriedigung dieser vorrangigen Forderungen befriedigt, jedoch gleichrangig mit den Forderungen aus anderen von der Emittentin ausgegebenen nachrangigen Kapitalanlagen im Sinne von § 39 Abs. 2 der Insolvenzordnung. Sämtliche Forderungen von Anlegern aus den Schuldverschreibungen sind untereinander gleichrangig.

Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen von Zinsen sowie die Rückzahlung des Anleihekaptals solange und soweit ausgeschlossen, wie diese Zahlungen

- zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder
- bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

Diese Regelung wird vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre genannt. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom Fremdkapital mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu einer unternehmerischen Beteiligung.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den Schuldverschreibungen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

1.2.2 Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung

Die angebotene Kapitalanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Das Hauptrisiko der hier angebotenen Kapitalanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit dieser Kapitalanlage das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und (noch) nicht gezahlter Zinsen.

1.2.3 Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01. Mai 2024 (einschließlich) und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2026 (einschließlich). Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre am 01. Januar 2027 zum Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht wirksam in Aktien der Emittentin gewandelt worden sind.

Die Emittentin gewährt jedem Anleihegläubiger das Recht, die Schuldverschreibungen sowie die ausstehenden Zinsen ganz, nicht jedoch teilweise, in Aktien der Emittentin zu wandeln. Der Wandlungspreis beträgt im Fall der wirksamen Ausübung des Wandlungsrechts EUR 1,00 je Aktie. Das Wandlungsrecht kann ausschließlich vom 1. Oktober 2026 (einschließlich) bis zum 30. November 2026 (einschließlich) ausgeübt werden.

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleger oder die Emittentin vor dem Ende der Laufzeit ist nicht vorgesehen. Die Schuldverschreibungen können während der Laufzeit außerordentlich von den Anlegern und der Emittentin nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

1.2.4 Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt zu 100 % des Nennbetrags von EUR 500,00 je Schuldverschreibung.

Weitere Preisbestandteile existieren nicht.

Die Zeichnung der Kapitalanlage ist von der Umsatzsteuer befreit. Die Emittentin übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

1.2.5 Zusätzlich anfallende Kosten, sowie weitere Steuern oder Kosten, die nicht über das Unternehmen abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden

Für die Verwahrung der Schuldverschreibungen im Depot des Anlegers können dem Anleger seitens der depotführenden Bank laufende Kosten in Rechnung gestellt werden. Für die Einbuchung der Schuldverschreibungen in das Depot des Anlegers fallen gegebenenfalls Transaktionskosten durch die depotführende Bank an. Die Höhe dieser Gebühren ist von dem Vertragsverhältnis zwischen dem Anleger und der depotführenden Bank abhängig.

Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto und Überweisungen sowie für die eigene Beauftragung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Vermögens- oder sonstigen Beratern, hat der Anleger selbst zu tragen. Die Höhe dieser Kosten kann nicht konkret genannt werden, da diese anlegerspezifisch sind und daher variieren.

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Schuldverschreibungen konsultieren.

1.2.6 Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Die Einzelheiten zur Einzahlungsart und zu den Zahlungsterminen ergeben sich aus dem Zeichnungsschein.

Voraussetzung für den Erwerb der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein Zeichner nicht über ein solches Depot verfügt, muss er ein solches bei einem Kreditinstitut einrichten lassen. Über mögliche entstehende Kosten und Gebühren sollte sich der Anleger vorab bei dem Institut informieren.

Die gezeichneten Schuldverschreibungen werden den Zeichnern im Wege einer Depotgutschrift der girosammelverwahrten Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellt. Die Depotgutschrift der erworbenen Schuldverschreibungen wird auf Veranlassung der Zahlstelle durch die Clearstream Banking AG abgewickelt. Die Einbuchung in das Depot eines Investors ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Depotauszug. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen in regelmäßigen Abständen über die Zahlstelle in die Depots der Anleger einbuchen lassen. Die Depoteinbuchung erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats nach der Einzahlung des Kaufpreises.

1.2.7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Emittentin sowie der Vertrag über die Kapitalanlage und die Rechte und Pflichten aus der Kapitalanlage unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Als Gerichtsstand wird der Sitz der Emittentin vereinbart. Diese Vereinbarung beschränkt aber nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

1.2.8 Befristung der Informationen

Die Gültigkeit dieser Informationen ist nicht befristet.

1.2.9 Vertragssprache

Die Kapitalanlage wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Emittentin und dem Anleger wird während der Laufzeit der Kapitalanlage in deutscher Sprache erfolgen.

1.2.10 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle (Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, D-60006 Frankfurt/Main; Telefon: 069 9566-33232, Telefax: 069 709090-9901, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de; Internet: www.bundesbank.de) anzurufen.

In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

1.2.11 Bestehen eines Garantiefonds bzw. anderer Entschädigungsregelungen

Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.

1.2.12 Mitglied-Staat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt

Bundesrepublik Deutschland.

1.2.13 Widerrufsbelehrung

Der Anleger kann seine Zeichnungserklärung widerrufen. Hinsichtlich der **Widerrufsbelehrung** wird auf **Seite 6** verwiesen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

**OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft,
Hohe Bleichen 8, D-20354 Hamburg
E-Mail: bonus-wandelanleihe-2026@oab-ag.de**

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
12. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
14. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung

genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

16. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung